

## **Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 11/6313 —

### **Rüstungsexporte und Lizenzvergaben im Kleinwaffenbereich, insbesondere bei G 3-Gewehren**

#### **A. Problem**

Berichte über Lizenznehmer, Hersteller- und Lieferfirmen für G 3-Gewehre, G 3-Einzelteile und Anlagen zu ihrer Fertigung sowie über Höhe und Herkunft der Lizenzeinnahmen aus der Vergabe von Lizenzen im Kleinwaffenbereich für die vergangenen 10 Jahre.

#### **B. Lösung**

Ablehnung des Antrags, teilweise wegen zu beachtender Verpflichtungen zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, teilweise wegen fehlender Ermittlungsmöglichkeiten.

#### **Mehrheit im Ausschuß**

#### **C. Alternativen**

Annahme des Antrags

#### **D. Kosten**

Keine

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag der Abgeordneten Frau Vennegerts und der Fraktion  
DIE GRÜNEN – Drucksache 11/6313 – abzulehnen.

Bonn, den 28. März 1990

**Der Ausschuß für Wirtschaft**

**Dr. Unland**      **Kittelmann**

Vorsitzender      Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Kittelmann

Der Antrag wurde in der 194. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Februar 1990 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß und an den Verteidigungsausschuß überwiesen.

Aufgrund des Antrags soll festgestellt werden, daß durch die Ausfuhrgenehmigungspraxis der gegenwärtigen und früherer Bundesregierungen die weltweite Verbreitung der von Heckler & Koch hergestellten Maschinengewehre G 3 und MP 5 erst ermöglicht worden sei. Bis heute seien Ausfuhrgenehmigungen für über 80 Länder erteilt worden. Außerdem seien zwischen 1961 und 1981 für mindestens 13 Staaten, u. a. Portugal, Iran, die Türkei und Thailand, Lizenzen zur Produktion von G 3-Maschinengewehren erteilt worden. Diese großzügige Lizenzvergabep Praxis habe dazu geführt, daß einzelne Lizenznehmer G 3-Maschinengewehre in politische Krisengebiete hätten exportieren können. Dies habe nicht zum sofortigen Lizenzentzug und Initiativen auf diplomatischer Ebene geführt. Von Portugal aus seien 150 000 G 3-Maschinengewehre in die Republik Südafrika und 3 800 G 3-Maschinengewehre an die Contras in Nicaragua geliefert worden. Entdeckt worden seien auch auf einem Frachter 1 000 portugiesische G 3-Maschinengewehre, die für kolumbianische Guerillas bestimmt gewesen seien.

Aufgrund des Antrags soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Bericht über Höhe und Herkunft der Lizenzentnahmen aus der Vergabe von Lizenzen im Kleinwaffenbereich für die vergangenen 10 Jahre vorzulegen. Sie soll außerdem eine vollständige Liste jener Staaten vorlegen, für die Lizenzen zur Kleinwaffenfertigung, insbesondere zur G 3-Fertigung, erteilt worden sind und die nach wie vor in Kraft seien.

Letztlich soll aufgrund des Antrags die Bundesregierung aufgefordert werden, eine Liste der Lizenznehmer, der Hersteller und Lieferfirmen für G 3-Gewehre, G 3-Einzelteile sowie für Anlagen zu ihrer Fertigung zu übermitteln.

Der mitberatende Verteidigungsausschuß hat in seiner Sitzung am 7. März 1990 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, den Antrag abzulehnen.

Der mitberatende Auswärtige Ausschuß hat in seiner 65. Sitzung am 14. März 1990 ebenfalls empfohlen, den Antrag abzulehnen, und zwar mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag in seiner Sitzung am 28. März 1990 beraten.

Die Bundesregierung hat ausgeführt, daß sie bereits in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abg. Frau Vennegerts, Dr. Mechttersheimer und der Fraktion DIE GRÜNEN in Drucksache 11/5399 vom 18. Oktober 1989 dargelegt habe, daß für G 3-Gewehre bis 1988 in über 80 Länder Ausfuhrgenehmigungen erteilt worden seien. Diese Entscheidungen seien nach sorgfältiger Prüfung jedes Einzelfalles entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den rüstungsexportpolitischen Grundsätzen der Bundesregierung erfolgt. Insbesondere sei der Endverbleib gemäß den rüstungsexportpolitischen Grundsätzen, die ab 1982 die Ausfuhrgenehmigungspolitik in diesem Bereich bestimmen, sichergestellt worden.

Die Lizenzvergabe für das G 3-Gewehr sei hauptsächlich in den 60er Jahren erfolgt, in einigen Fällen im Rahmen von Regierungsaufträgen in Zusammenhang mit der Ausrüstung der Bundeswehr und im Rahmen der rüstungswirtschaftlichen Zusammenarbeit an einige NATO-Partner. Andere Lizenzen seien vom Hersteller des Gewehrs G 3 mit Zustimmung der zuständigen Behörde unter strikter Beachtung der jeweils geltenden exportpolitischen Grundsätze vergeben worden. Sogenannte indirekte Endverbleibsregelungen, d. h. für die im Ausland mit den übertragenen Fertigungsunterlagen hergestellte Waffen, habe es seinerzeit nicht gegeben. Dies ist nach den Ausführungen der Bundesregierung auch der Grund dafür, daß ihr keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, ob und in welchem Umfang einzelne Lizenznehmer Gewehre in politische Krisengebiete geliefert haben. Es seien Ausfuhrgenehmigungen für Ersatz- und Verschleißteile in den Iran für eine von 1966 bis 1968 errichtete Fabrik genehmigt worden, zuletzt im Jahre 1987, jedoch nicht mehr danach. Im übrigen verweist die Bundesregierung auf ihre Antworten in den Fragestunden des Deutschen Bundestages am 13. Dezember 1989 und am 17. Januar 1990.

Die Frage nach den Einnahmen der Bundesregierung aus der Vergabe von Lizenzen für das G 3-Gewehr sei in der Antwort auf die genannte Kleine Anfrage in Drucksache 11/5399 grundsätzlich behandelt worden. Die Bundesregierung habe darin dargelegt, daß aufgrund der nur noch teilweise vorhandenen Unterlagen die Höhe der Entwicklungskosten nicht mehr zuverlässig zu ermitteln sei. Diese Kosten seien nach verfügbaren Informationen auch vollständig zurückgezahlt worden. Während der letzten 10 Jahre habe es keine Rückzahlungen mehr auf vorfinanzierte Entwicklungskosten aus Lizenzentnahmen oder Verkäufen an Dritte gegeben.

Die Veröffentlichung einer Liste der Staaten, die G 3-Lizenzen erhalten haben, einer Liste der Namen der Hersteller- und Lieferfirmen von G 3-Gewehren, -Einzelteilen und Anlagen zur Fertigung sei aus Gründen der auch gegenüber dem Deutschen Bundestag zu beachtenden Verpflichtung zur Wahrung von Be-

triebs- und Geschäftsgeheimnissen, insbesondere aufgrund von § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) und § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, nicht möglich.

Die Mehrheit im Ausschuß für Wirtschaft hat sich diesen Äußerungen der Bundesregierung angeschlossen.

Der Ausschuß empfiehlt dem Deutschen Bundestag mit Mehrheit, und zwar mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN, den Antrag der Abgeordneten Frau Vennegerts und der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksache 11/6313 – abzulehnen.

Bonn, den 28. März 1990

**Kittelmann**

Berichterstatter